

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungssbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

N 28.

Dienstag, den 7. März

1899.

Auf dem die Firma C. G. Dörfler Söhne in Eibenstock betreffenden Folium 16 des Handelsregisters für den hiesigen Stadtbezirk ist heute eingetragen worden, daß der Kaufmann Herr Paul Otto Eugen Jost in Berlin Procurist ist.

Eibenstock, am 24. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Og.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des zu Schönheide verstorbenen Friedrich Wilhelm Oschatz soll das zu dessen Nachlass gehörige auf Folium 204 des Grundbuchs für Schönheide eingetragene Hausgrundstück

Freitag, am 17. März 1899,

Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus der mit den Gebäuden Nr. 154 des Brandversicherungs-

taxasters bebauten Parzelle Nr. 19 des neuen Flurbuchs für Schönheide und ist ortsgerichtlich auf 10,145 Mark geschätzt.

Kauflustige haben sich zu der angegebenen Zeit in dem zu versteigernden Grundstück einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Versteigerungsbedingungen können bei Gericht während der ordentlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Eibenstock, am 21. Februar 1899.

Das Königliche Amtsgericht.

Chrig.

Ogner.

In nächster Zeit soll mit der Neubeschotterung des zwischen dem „Bayerischen Hofe“ und dem Postgebäude gelegenen Tractes der hiesigen Oststraße begonnen werden.

Es ergeht daher an die Unwohner dieses Strazentracates hierdurch die Aufforderung, etwaige Neu- und Reparaturbauten an Wasserleitungen oder Schleusen sofort vorzunehmen und bis zum 10. April dieses Jahres fertig stellen zu lassen, da nach der Beschotterung innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Wiederaufgrabung der Straße zu gedachten Zwecken nicht gestattet werden kann.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Die Besteuerung der Waarenhäuser

ist ein Thema, das häufig die Tagespresse und weitere Kreise beschäftigt. Nicht die Reichsregierung, sondern Einzelregierungen haben versucht, durch einen Besteuerungsmodus einigermaßen die Schäden auszugleichen, die dem Mittelstand und dem Kleinhandel aus dem Betriebe der Waarenhäuser und Großwaren erwachsen. Ob dies gelingen wird, ist eine Frage für sich. Interessant für alle und gewissermaßen vorbildlich ist das Vorgehen der preußischen Regierung, welche ihre diesbezüglichen Vorschläge den Handelskammern zur Begutachtung übermittelt hat. Ihr Entwurf ist etwa folgender:

Es sollen fünf Branchen unterschieden werden, nämlich: 1) Gegenstände des täglichen Gebrauchs, insbesondere Nahrungsmitte, Apotheker-, Droguen-, Parfümerie- und Kolonialwaren aller Art; 2) Gegenstände der persönlichen Ausstattung, wie Bekleidungs- und Toilettengegenstände aller Art, Wäsche aller Art, Kleidungs- und Wäschestoffe, Reise-, Jagd- und Fischerartikel, Waffen, Fahräder, Fahrräder und Reitutensilien, Rähmashinen; 3) Gegenstände der Wohnungsseinrichtung, wie Möbel, Teppiche, Vorhänge, Tapeten, Sofen, Lampen und sonstige Beliebigungsgegenstände; 4) Gebrauchsgegenstände der Haushaltungswirtschaft, wie Küchen und Garteneinrichtungen, Glas, Porzellan, Steingut und Tonwaren; 5) Inwiler, Kunst, Luxus, Unterhaltungs- und Unterrichtsgegenstände, einschließlich Gold, Silber, Bijouterie- und optische Waaren aller Art, Kinderpielzeug, Phantastikartikel, Schreibutensilien aller Art.

Weiter wird die Zahl der Gehilfen als Steuermerkmal herangezogen, und zwar werden mindestens drei der fünf genannten Waarengruppen und die Zahl von mehr als 25 Gehilfen als untere Grenze gesetzt, doch können auch Unternehmungen mit weniger Branchen besteuert werden, wenn sie drei oder mehr Betriebshäuser (Filialen) besitzen und mehr als 25 Gehilfen beschäftigen. Außerdem wird noch der Mietnutzungswert der Geschäftsräume als entscheidend für die Steuerpflicht herangezogen.

Die Steuer tritt also unter den obigen Voraussetzungen ein, dann aber auch bei einem jährlichen Nutzungswert der Geschäftsräume von 30,000 M. bei nur einer WaarenGattung, 20,000 M. bei zwei, 12,000 M. bei drei und 6,000 M. bei mehr als drei WaarenGattungen; in Berlin ist der Mietwert höher gesetzt, nämlich auf 50,000 M. (eine WaarenGattung), 35,000 M. (zwei), 20,000 M. (drei) und 10,000 M. (mehr als drei). Sonst gelten die erfragten Sätze. Es ist für die Besteuerung gleichgültig, ob der Kleinhandel im offenen Laden, in einem Waarenhaus, in einem Bazar oder als Verhandelgeschäft betrieben wird, d. h. es werden alle Geschäfte besteuert, wenn sie die angegebenen Branchen, Filiale und Gehilfenzahl aufweisen, oder der Mietwert ihrer Geschäftsräume die angegebenen Sätze in der angegebenen Branchenklafe erreicht.

Die Steuer soll unabhängig von der allgemeinen Gewerbesteuer erhoben werden und den Gemeinden zustehen. Die Steuer soll betragen für jeden Gehilfen 20 M., für die dritte und jede weitere Branche erhöht sich dieser Satz jedoch um 10 M. Wird die Steuer vom Nutzungswert der Geschäftsräume erhoben, so beträgt sie 10 Prozent dieses Wertes; bei drei Branchen steigt sie auf 15 Prozent und erhöht sich für jede weitere Branche um 5 Prozent. Ist die Steuer sowohl nach der Gehilfenzahl wie noch dem Mietwert fällig, so sind beide Abgaben zu entrichten.

Von der Besteuerung soll ausgenommen werden der Handel mit Wertpapieren und die sonstigen Bankier- und Wechselgeschäfte; der Handel mit unbeweglichen Sachen; der Betrieb der Gast-, Speise- und Schankwirtschaft sowie von Conditorien, sofern er nicht mit einem steuerpflichtigen Kleinhandel verbunden ist; der Handel mit Fleisch- und Backwaren, Mehl und Getränken, Brenn- und Leuchtstoffen aller Art; der Handel mit sonstigen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, der Vieh-, Geflügel- und Bienenzucht, des Gartens, Obst- und Weinbaus, der Jagd und Fischerei sowie des Bergbaus in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Gewerbezweiges oder seiner Nebengewerbe liegt; der Handel mit selbstverfestigten Maschinen, Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen,

ausgenommen Fahräder und Nähmaschinen; der Buch- und Musikanthandel.

Die Besteuerung gilt für die unter Nummer 4 bis 7 aufgeführten Arten jedoch nur, wenn die Betriebe ausschließlich Waaren der bezeichneten Art führen. Erstrecken sich die Betriebe gleichzeitig auf Waaren anderer Art, so tritt für sie die Steuerpflicht in vollem Umfang ein. Vereine, Genossenschaften und Korporationen, die von der Gewerbesteuer befreit sind, unterliegen auch nicht der Kleinhandelssteuer. In Gemeinden, in denen auf Grund des § 29 des Kommunalabgabengesetzes besondere Gewerbesteuern zur Einführung gelangt sind, von denen die zuständigen Minister (des Innern, der Finanzen und des Handels) anstreben, daß sie den Zielen u. Absichten der Kleinhandelssteuer entsprechen, unterbleibt die Erhebung der Kleinhandelssteuer. In den Gemeinden, in denen in den Klassen 3 und 4 Gewerbesteuern erhoben werden, ist die Kleinhandelssteuer zur Ermäßigung der Sätze dieser beiden Gewerbesteuerklassen zu verwenden.

von dem berechtigten Chrig. der Mitglieder unseres Königshauses, dem Vaterlande wirklich Dienste zu leisten. Möge ihm die Erfriedigung dieses Wunsches in vollstem Maße beschieden sein.

— Das Ablösungskommando für Kautschuk hat die Reise auf dem Dampfer „Darmstadt“ am Sonnabend von Wilhelmshaven aus angetreten.

— Der Gelegenheitswurf, betreffend die Errichtung eines bayrischen Senats beim Reichsmilitärgericht ist in der Sonnabend-Sitzung des Reichstags ohne wesentliche Erörterung in erster und zweiter Beratung mit großer Mehrheit angenommen worden. Der Herr Reichslanzer gab die Erklärung ab, unter den verbündeten Regierungen bestehe volles Einverständnis darüber, daß eine etwaige spätere Änderung dieses Gesetzes, sofern dieselbe nothwendig werden sollte, nicht ohne eine neue Vereinbarung mit Bayern erfolgen werde, da der vorliegende Gelegenheitswurf, wie die Begründung desselben ergiebt, auf einer Vereinbarung mit diesem Bundesstaate beruhe.

— Zu der Nachricht, der Zar nehme seit Monaten an der Regierung nicht teil, einmal, weil seine Gesundheit geschwächt sei, zweitens, weil, wie angedeutet wurde, seine Umgebung Schritte gethan habe, die eine wirkliche Herrschaftsgefahr ausschlößen, nimmt die „Nordde. Allg. Ztg.“ Notiz von einer Mitteilung der „Darmstädter Ztg.“, welche schreibt: „Zur Sache sei kurz bemerkt, daß, wie wir erfahren, die Nachricht vollständig erfunden ist. Der russische Kaiser hat seinen Herrschaftsrechten seit seinem Regierungsantritt ununterbrochen genügt, und er widmet sich ihnen heute ebenso, wie er es im November 1898 gethan hat. Die russische Kaiserin hat ebenfalls, soweit der Hattin eines Monarchen aus dieser Stellung staatliche Pflichten erwachsen, diesen Pflichten stets genügt.“

— Zu der Nachricht, der Zar nehme seit Monaten an der Regierung nicht teil, einmal, weil seine Gesundheit geschwächt sei, zweitens, weil, wie angedeutet wurde, seine Umgebung Schritte gethan habe, die eine wirkliche Herrschaftsgefahr ausschlößen, nimmt die „Nordde. Allg. Ztg.“ Notiz von einer Mitteilung der „Darmstädter Ztg.“, welche schreibt: „Zur Sache sei kurz bemerkt, daß, wie wir erfahren, die Nachricht vollständig erfunden ist. Der russische Kaiser hat seinen Herrschaftsrechten seit seinem Regierungsantritt ununterbrochen genügt, und er widmet sich ihnen heute ebenso, wie er es im November 1898 gethan hat. Die russische Kaiserin hat ebenfalls, soweit der Hattin eines Monarchen aus dieser Stellung staatliche Pflichten erwachsen, diesen Pflichten stets genügt.“

— Frankreich. Bei der am Freitag stattgehabten Wahl des Präsidenten des Senats wurde Galliéres mit 151 Stimmen gewählt. Constant erhielt 85.

— Am 4. d. haben sich die drei Kammer des Cassationshofes zum ersten Mal vereinigt, um über die Dreyfussache zu berathen.

— Italien. Rom, 4. März. Der heute Abend 6 Uhr auszugebende, von den Aerzen Mazoni und Capponi unterzeichnete Krankheitsbericht besagt: Der Papst blieb zwei Stunden außer Bett, ohne Unbequemlichkeiten zu verspüren. Im Uebrigen nichts Neues. — Wenn, wie man hofft, die Besserung im Befinden des Papstes heute anhält, werden von morgen ab seine ärztlichen Bulletins mehr ausgegeben.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Mit Freude ist gewiß in allen Kreisen unserer Stadt die Gründung der Kochschule begrüßt worden. Der Stadtrath hat sich durch diese Gründung unbestreitbar ein Verdienst erworben, das ersten gern selbst diejenigen an, die zuvor der Lebensfähigkeit dieser Schule bezweifelten. Auch die Mitglieder des Lehrervereins Eibenstock-Schönheide haben in ihrer letzten Konferenz einstimmig den Beschluss gefaßt, die Errichtung von Haushaltungsschulen wo nur irgend möglich zu fördern, jedoch mit Einsichtlichkeit für obligatorischen Besuch der Haushaltungsschule nach beendeter Schulzeit einzutreten. Die hiesige Einrichtung, doch abwechselnd ein Drittel der Schülerinnen der 1. Klasse von Morgens 1/2 Uhr ab — also während des Schulunterrichts — die Kochschule besucht, ist der Verbesserung bedürftig. Auch der Vater wird begreifen, daß die durch diese Einrichtung verursachte Störung den Erfolg des Unterrichts im letzten Schuljahre sehr in Frage stellt. Mit dem Stosse, den der Lehrer heute behandelt, fängt er morgen noch einmal an, das Benutzen der 3. Stunde muß mit derselben Gründlichkeit in der 4. durchgenommen werden. Wie erstaunlich für Lehrer und Schüler! Nur halb kann der Weg zum Ziele zurückgelegt werden, der Unterricht wird langweilig und damit ist sein Werth gefallen. Ein zweiter Grund für die Verlegung des Haushaltungunterrichts auf die Zeit nach der Schulentlassung ist der, daß eine Anzahl Mädchen die 1. Klasse gar nicht erreicht. Will man diesen geistig schon zurückgebliebenen Kindern den Segen der neuen Einrichtung vorerhalten? Gewißlich nicht, sie sind derselben ja